



FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 17 vom 23.08.2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 UVPG: Errichtung und Betrieb einer Energiezentrale der Fa. Irlbacher Blickpunkt Glas GmbH in Schönsee	2
Bekanntmachung UVP-Vorprüfung im Wasserrechtsverfahren zum Ausbau des Grubenwassergrabens Nord und zum Einleiten von Oberflächenwasser in Wackersdorf; Antragsteller: Gemeinde Wackersdorf	3
Schulverband Neunburg vorm Wald; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019	5
Stellenausschreibung für eine Pädagogische Fachkraft	6

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 UVPG: Errichtung und Betrieb einer Energiezentrale der Fa. Irlbacher Blickpunkt Glas GmbH in Schönsee

Vollzug des Immissionsschutzrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG

Irlbacher Blickpunkt Glas GmbH; Energiezentrale in Schönsee

Die Irlbacher Blickpunkt Glas GmbH mit Sitz in 92539 Schönsee, Josef-Irlbacher-Straße 1, (Vorhabensträgerin), hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für folgendes Vorhaben vorgelegt: Errichtung und Betrieb einer Energiezentrale mit BHKW-Anlage, von Thermalölkesseln, einer Kälteanlage, eines Harnstofftanks und eines Lärmschutzwalls auf den Grundstücken mit den Flurnummern 625 und 625/1 der Gemarkung Schönsee, Stadt Schönsee.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird von der Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst. Diese Nummer enthält in ihrer Spalte 2 den Eintrag "S". Deswegen war durch eine standortbezogene Vorprüfung zu klären, ob für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Die Prüfung ergab, dass keine solche Verpflichtung besteht. Auf den Flurnummern 625 und 625/1 der Gemarkung Schönsee, Stadt Schönsee sind keine Schutzgüter nach Nrn. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG vorhanden.

Im Einwirkbereich des Vorhabens befindet sich das FFH-Gebiet DE6138-372.13 "Serpentinstandorte in der nördlichen Oberpfalz". Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Stickstoff- oder Ammoniakverbindungen, die vom Vorhaben emittiert werden, sind nicht möglich, zum einen wegen der Ausprägung des FFH-Gebiets, zum anderen, weil der Abstand zwischen den Emissionsquellen und dem FFH-Gebiet 700m beträgt und die Emissionsquellen entgegen der Hauptwindrichtung liegen.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schwandorf, 25.07.2019 Landratsamt Schwandorf Thomas Ebeling Landrat

Bekanntmachung UVP-Vorprüfung im Wasserrechtsverfahren zum Ausbau des Grubenwassergrabens Nord und zum Einleiten von Oberflächenwasser in Wackersdorf; Antragsteller: Gemeinde Wackersdorf

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);

Antrag auf Planfeststellung zur wesentlichen Umgestaltung des Grubenwassergrabens Nord und auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Grubenwassergrabens Nord durch Einleiten von Oberflächenwässern bei Starkregen aus dem Ortsgebiet Wackersdorf und von der B 85 Antragstellerin: Gemeinde Wackersdorf, Marktplatz 1, 92442 Wackersdorf

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Mit Schreiben vom 04.07.2018 beantragt die Gemeinde Wackersdorf die Feststellung ihres Plans zum Gewässerausbau (§ 68 Abs. 1 WHG) durch wesentliche Umgestaltung des Grubenwassergrabens Nord, insbesondere durch die Schaffung von Retentionsräumen, die Öffnung von bestehenden Verrohrungen sowie die Optimierung hinsichtlich seiner Durchgängigkeit.

Mit diesem Schreiben vom 04.07.2018 beantragt die Gemeinde Wackersdorf zudem eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG für die Gewässerbenutzung durch Einleiten von Wasser aus dem Ortsgebiet von Wackersdorf und von der Bundesstraße B85 in den Grubenwassergraben Nord. Diese beantragten wasserrechtlichen Gestattungen werden vom Landratsamt Schwandorf in einem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren und in einem wasserrechtlichen Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG behandelt.

Die wasserrechtlichen Vorhaben der Gemeinde Wackersdorf im Bereich des Grubenwassergrabens Nord werden gemeinsam mit einem Rekultivierungsvorhaben der Uniper Kraftwerke GmbH zur Sanierung und Rekultivierung der bodenschutzrechtlichen Altlastenfläche Westfeld-Damm und zur Sicherung und Rekultivierung des bergrechtlichen Altlastenobjektes Westfeld-Bunker beantragt.

Aufgrund der räumlichen und technischen Verknüpfung der einzelnen Vorhaben werden die technischen und fachlichen Belange beider Vorhabenträger ebenfalls in einer gemeinsamen Genehmigungsunterlage (mit insgesamt 8 Ordnern) behandelt. Diese vorgelegte gemeinsame Genehmigungsunterlage umfasst somit insgesamt drei Verfahren mit zwei Vorhabenträgerinnen:

- 1. Bodenschutzrechtliche Sanierung und Rekultivierung des Westfeld-Dammes durch die Uniper Kraftwerke GmbH;
- 2. Bergrechtliche Sicherung und Rekultivierung des Grabenbunkers Westfeld durch die Uniper Kraftwerke GmbH;
- 3. Wasserrechtliche Maßnahmen zum Gewässerausbau und zur Gewässerbenutzung durch die Gemeinde Wackersdorf.

Die von der Gemeinde Wackersdorf als Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen zum Gewässerausbau durch die wesentliche Umgestaltung des Grubenwassergrabens Nord (im Bereich zwischen den nordöstlich gelegenen Deponieflächen Westfeld-Damm und Westfeld und den südwestlich gelegenen Gewässern Knappensee und Steinberger See) erfüllen den Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG. Dieses wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Ausbau des Grubenwassergrabens bedarf gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG ist in der ersten Stufe zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Der Standort des Vorhabens befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet, ebenso wenig in einem Überschwemmungsgebiet oder Risikogebiet.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte liegen nicht vor.

Auch ein Denkmal existiert im Vorhabenbereich nicht.

Sonstige besondere örtliche Gegebenheiten liegen somit nicht vor.

Durch das Vorhaben können dagegen folgende Schutzgüter betroffen sein:

- FFH-Gebiet "DE 6639-472 Charlottenhofer Weihergebiet, Hirtlohweiher und Langwiedteiche" (Lage außerhalb des Sanierungsgeländes, aber im Einflussbereich des Grubenwassergrabens Nord)
- SPA-Gebiet "DE 6639-472 Charlottenhofer Weihergebiet, Hirtlohweiher und Langwiedteiche" (Lage außerhalb des Sanierungsgeländes, aber im Einflussbereich des Grubenwassergrabens Nord)
- Naturschutzgebiet "Hirtlohweiher bei Schwandorf" (Lage außerhalb des Sanierungsgeländes, aber im Einflussbereich des Grubenwassergrabens Nord)
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (80 m² Landröhricht innerhalb des Sanierungsgeländes)

Auf der zweiten Stufe ist zu prüfen, ob das Vorhaben nicht durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossene, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen von landschaftspflegerischem Begleitplan, FFH- und SPA-Verträglichkeitsabschätzungen und eines Gutachtens zur artenschutzrechtlichen Prüfung wurden vom Vorhabensträger umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen festgelegt. Aufgrund der verschiedenen Lebenszyklen und Ansprüche der verschiedenen vorkommenden Tierarten ist ein detaillierter Zeitplan zum Bauablauf erforderlich. Dieser wurde exakt ausgearbeitet und ist Teil eines umfassenden Vermeidungs- und Minimierungskonzepts.

Beide Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzungen kommen zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete auszuschließen sind.

Der Verlust von 80 m² Landröhricht ist kompensierbar und stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Das vorgelegte Gutachten zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls kommt somit zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen von dem Vorhaben ausgehen werden.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde kann dieser Einschätzung gefolgt werden, aus dortiger Sicht erscheint die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Insgesamt können nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nach den vorgelegten Unterlagen und auf Grundlage der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele von FFH-Gebiet, SPA-Gebiet und Naturschutzgebiet durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Schwandorf, 16. August 2019 Landratsamt Schwandorf Ebeling Landrat

Schulverband Neunburg vorm Wald; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Neunburg vorm Wald in ihrer öffentlichen Sitzung am 16. Juli 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

ξ1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im VERWALTUNGSHAUSHALT

in den Einnahmen und Ausgaben mit

982.990 Euro

und

im VERMÖGENSHAUSHALT

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.

71.000 Euro

ξ2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

ξ4

Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzt auf 570.960 Euro und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 festgesetzt auf 275 Verbandsschüler.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 2.076,2182 Euro.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

8 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 50.000 Euro.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 09. August 2019, Az. 2.1-941-2019/009918 festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2019 keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan wird gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Neunburg vorm Wald, Rathaus, Schrannenplatz 1, 1. OG/Zimmer Nr. 14 (Stadtkämmerei), während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Im Übrigen wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit dort zur Einsichtnahme bereitgehalten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG, § 4 BekV).

Neunburg vorm Wald, 21.08.2019 Schulverband Neunburg vorm Wald Martin Birner Erster Bürgermeister und Schulverbandsvorsitzender

Stellenausschreibung für eine Pädagogische Fachkraft

Der Landkreis Schwandorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pädagogische Fachkraft für die Geschäftsführung in der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings Schwandorf

als Vertretung vorerst befristet bis 31.05.2021.

Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.Landkreis-Schwandorf.de/Stellenausschreibungen.

Schwandorf, 19.08.2019 Landratsamt Schwandorf Ebeling, Landrat